

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 16

Helmstedt, den 27.04.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|----|
| 77. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2001 | 2 |
| 78. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twieflingen für das Haushaltsjahr 2001 | 4 |
| 79. | Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und Reisekosten | 6 |
| 80. | Bekanntmachung der Widmung für die Gemeindestraße „Sandweg“ im Baugebiet „Sandweg“ der Gemeinde Danndorf | 10 |
| 81. | Bekanntmachung der Widmungen der Gemeindestraßen „Kampring“, „Koppelweg“, „In den Breiten Stücken“ und „Gänsetrift“ im Baugebiet „Sandweg“ der Gemeinde Danndorf | 12 |

B. Nichtamtlicher Teil

77. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in der Sitzung am 01.03.2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.229.400,00 DM

in der Ausgabe auf 2.637.000,00 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 529.500,00 DM

in der Ausgabe auf 529.500,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Bahrdorf, den 07.03.2001

gez. Waurich
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Junker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 30.04.2001 bis 04.05.2001

und vom 07.05.2001 bis 09.05.2001

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke, Grafhorster Str. 6,
38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 24.04.2001

gez. Junker

Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 16 vom 27.04.2001

78. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twieflingen für das Haushaltsjahr 2001

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Twieflingen in seiner Sitzung am 13. Februar 2001 folgende Haushaltssatzung 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	700.000 DM
	in der Ausgabe auf	927.000 DM
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	154.000 DM
	in der Ausgabe auf	154.000 DM

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu^{dem} ~~um~~ Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 220.000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 280 v. H.

2. Gewerbesteuer 280 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 800,00 DM.

Twieflingen, den 15. Februar 2001

gez. Hartmann
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 24.04.2001 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

07.05.2001 bis 11.05.2001 und vom 14.05.2001 bis 15.05.2001

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Twieflingen, den 25.04.2001

gez. Hartmann

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 16 vom 27.04.2001

79.

**Bekanntmachung der
Satzung**

**der Gemeinde Büddenstedt über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den
Ersatz von Verdienstaussfällen und Reisekosten**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 - 9, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 17. April 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Büddenstedt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,-- DM und zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,-- DM für die Teilnahme an Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen.

Ein Sitzungsgeld entsprechend Satz 1 erhalten auch die Ratsmitglieder, die die Gemeinde in Organen und Gremien von Organisationen, Gesellschaften, Verbänden und Vereinen vertreten, in die sie der Gemeinderat oder der Verwaltungsausschuß entsandt hat. Der Anspruch besteht nur, soweit von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird.

Für jede im Rat vertretene Fraktion werden jedoch höchstens bis zu 30 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt.

§ 2

Der/die Bürgermeister(in) und seine/ihre Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, soweit sie Ausschußvorsitzende sind, und die Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 weitere Aufwandsentschädigungen.

Sie betragen

für den/die Bürgermeister(in) das Vierfache

für den/die erste(n) stellvertretende(n) Bürgermeister(in)
und die Fraktionsvorsitzenden das Eineinhalbfache

für den/die zweite(n) stellvertretende(n) Bürgermeister(in),
die Beigeordneten und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden,
soweit sie Ausschußvorsitzende sind, das Einfache

des Betrages, der nach § 1 gezahlt wird.

§ 3

Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten. Die Erstattung von Fahrtkosten wird hiervon nicht berührt.

§ 5

Soweit Ausschußmitglieder nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung von 25,-- DM. § 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 6

- (1) Die Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder haben neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstaufalles.
- (2) Bei Arbeitnehmern können dem Arbeitgeber auf Anforderung für Ausfallzeiten in Wahrnehmung des Mandats das Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge erstattet werden.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag der nachgewiesene, ersatzweise der schriftlich glaubhaft gemachte Verdienstaufall ersetzt.
- (4) Der Höchstbetrag nach den Abs. 1 – 3 wird auf 25,-- DM je Stunde und 150,-- DM je Tag festgesetzt.
- (5) Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder, die nachweisen, daß sie für die Beaufsichtigung eigener Kinder unter 6 Jahren eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, erhalten auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,-- DM für jede Stunde der Abwesenheit.

§ 7

- (1) Fahrtkosten zu Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen werden in der nachweislich entstandenen Höhe bis zur Höhe der Beförderungssätze öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Bei der Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Entschädigung für die Benutzung privateigen anerkannter Pkw nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

§ 8

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 9

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag.

(2) Die Funktionsträger(innen) erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Der/die Gemeindebrandmeister(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von	140,-- DM
---	-----------

Der/die stellvertretende Gemeindebrandmeister(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von	50,-- DM
--	----------

Die Ortsbrandmeister(innen) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von	80,-- DM
--	----------

Die stellvertretenden Ortsbrandmeister(innen) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von	35,-- DM
--	----------

Die Gerätewarte(innen) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von	50,-- DM
---	----------

Der/die Gemeindegemeinschaftsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von	30,-- DM
---	----------

Der/die Ortsgemeinschaftsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von	20,-- DM
---	----------

Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von	40,-- DM
--	----------

Der/die Ortsjugendfeuerwehrwart(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von	40,-- DM
--	----------

Der/die Ausbilder(in) (1. Gruppenführer(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von	10,-- DM
--	----------

Bei Wahrnehmung von mehreren Funktionen wird die Aufwandsentschädigung für die höherdotierte Funktion in voller Höhe und die weitere Funktion zur Hälfte gewährt.

(3) Der/die Gemeindebrandmeister(in) und die Ortsbrandmeister(innen) erhalten, sofern sie einen eigenen Telefonanschluß haben, die Telefongrundgebühren gesondert erstattet.

- (4) Der/die Ortsheimatpfleger(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,-- DM
- (5) Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,-- DM

Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

- (6) Neben den nach Abs. 2 und 4 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht kein Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde.

§ 10

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im voraus zahlbar. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet.
- (2) Sind die in § 2 genannten Funktionsträger(innen) länger als 1 Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der/die Stellvertreter(in) von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.
- (3) Das Sitzungsgeld wird jeweils monatlich nachträglich gezahlt.

§ 11

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 12

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 22. 01. 1987 i. d. F. vom 20. 01. 2000 außer Kraft.

Büddenstedt, den 17. April 2001

gez. Werner

(L.S.)

gez. Neddermeier

Bürgermeisterin

Gemeindedirektor m.d.W.d.G.b.

**80. Bekanntmachung der Widmung für die Gemeindestraße "Sandweg" im Baugebiet
"Sandweg" der Gemeinde Danndorf**

Die Gemeindestraße „Sandweg“ der Gemeinde Danndorf, Landkreis Helmstedt, Regierungsbezirk Braunschweig, wird wie nachstehend aufgeführt gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), ohne Nutzungsbeschränkung dem öffentlichen Verkehr mit Wirkung vom 01.03.2001 gewidmet.

Die Gemeindestraße „Sandweg“ ist im beilegendem Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Die Gemeindestraße „Sandweg“ in der Gemeinde Danndorf einschließlich der Nebenanlagen besteht aus den Flurstücken 134/56 und 134/57, Flur 6 der Gemarkung Danndorf.
Gesamtlänge: 121,00 m

Träger der Straßenbaulast dieser Straße einschließlich der Nebenanlagen ist die Gemeinde Danndorf.

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Danndorf im Rathaus der Samtgemeinde Velpke – Bauamt – Zimmer 10, 38458 Velpke, Grafhorster Straße 6, einzulegen.

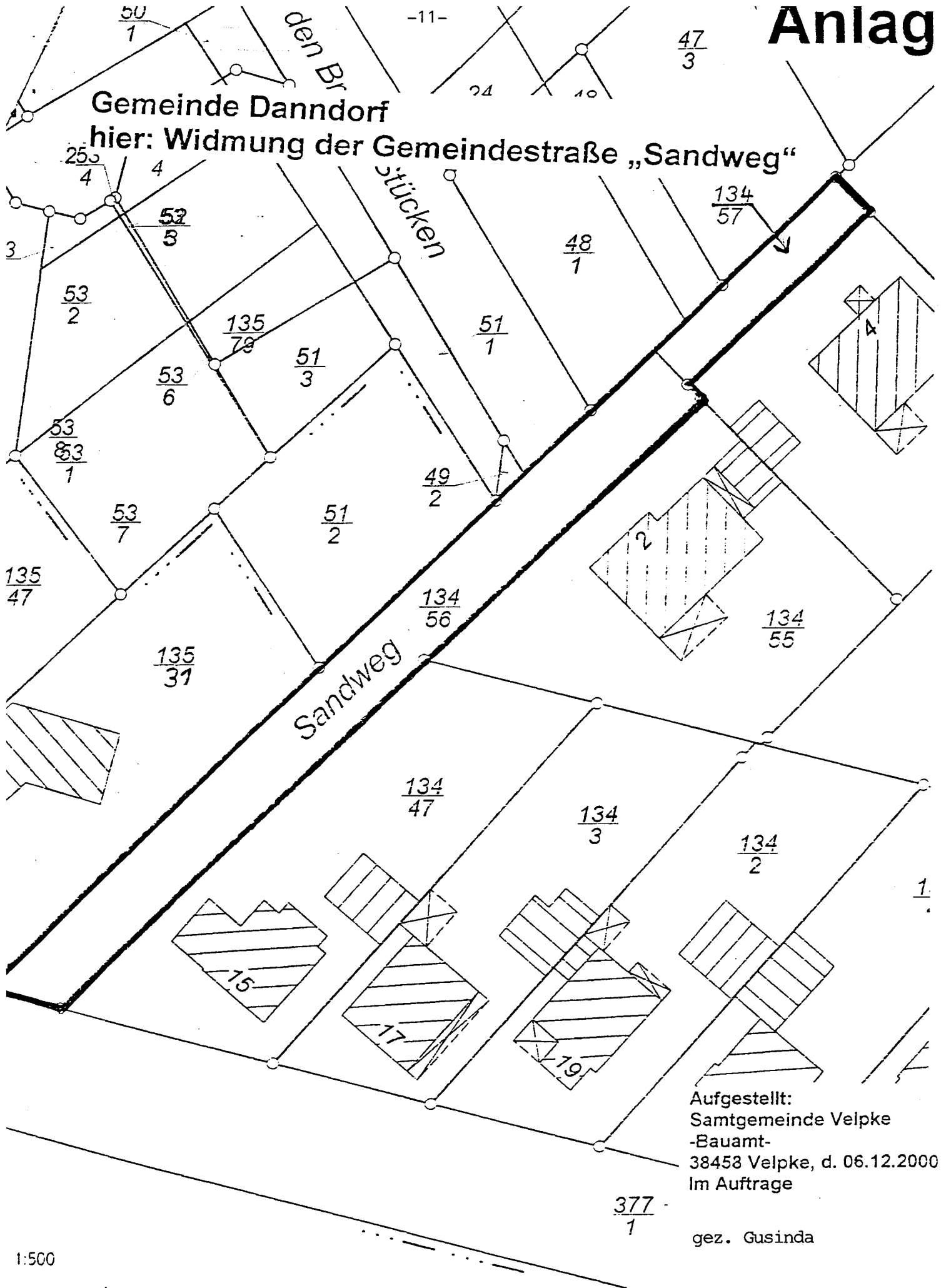
Danndorf, den 06.03.2001

gez. Borgfeld

Gemeindedirektor

Gemeinde Danndorf

hier: Widmung der Gemeindestraße „Sandweg“



Aufgestellt:
Samtgemeinde Velpke
-Bauamt-
38453 Velpke, d. 06.12.2000
Im Auftrage

gez. Gusinda

(Gusinda)

81. Bekanntmachung der Widmungen der Gemeindestraßen "Kampring", "Koppelweg", "In den Breiten Stücken" und "Gänsetrift" im Baugebiet "Sandweg" der Gemeinde Danndorf

Die Gemeindestraßen „Kampring“, „Koppelweg“, „In den Breiten Stücken“, und „Gänsetrift“ der Gemeinde Danndorf, Landkreis Helmstedt, Regierungsbezirk Braunschweig, werden wie nachstehend aufgeführt gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), ohne Nutzungsbeschränkung dem öffentlichen Verkehr mit Wirkung vom 01.03.2001 gewidmet.

Die Gemeindestraßen sind im beiliegendem Übersichtsplan kenntlich gemacht.

- 1.) Die Gemeindestraße „Kampring“ einschließlich der Nebenanlagen in der Gemeinde Danndorf besteht aus den Flurstücken 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 24/6, 24/7, 24/8, und 24/9, Flur 3, Gemarkung Danndorf; Gesamtlänge: 263 m.
- 2.) Die Gemeindestraße „Koppelweg“ einschließlich der Nebenanlagen in der Gemeinde Danndorf besteht aus den Flurstücken 1/1, 1/2, und 1/3, Flur 3, Gemarkung Danndorf; Gesamtlänge: 93 m.
- 3.) Die Gemeindestraße „In den Breiten Stücken“ einschließlich der Nebenanlagen in der Gemeinde Danndorf besteht aus den Flurstücken 49/1, 49/2, 50/1, 50/2, 16/1, 16/2, 16/3 und 135/41, Flur 3, Gemarkung Danndorf; Gesamtlänge: 266 m.
- 4.) Die Gemeindestraße „Gänsetrift“ einschließlich der Nebenanlagen in der Gemeinde Danndorf besteht aus den Flurstücken 13/1, 13/2, 135/27, Flur 3, Gemarkung Danndorf; Gesamtlänge: 92 m.

Träger der Straßenbaulast dieser Straßen einschließlich der Nebenanlagen ist die Gemeinde Danndorf.

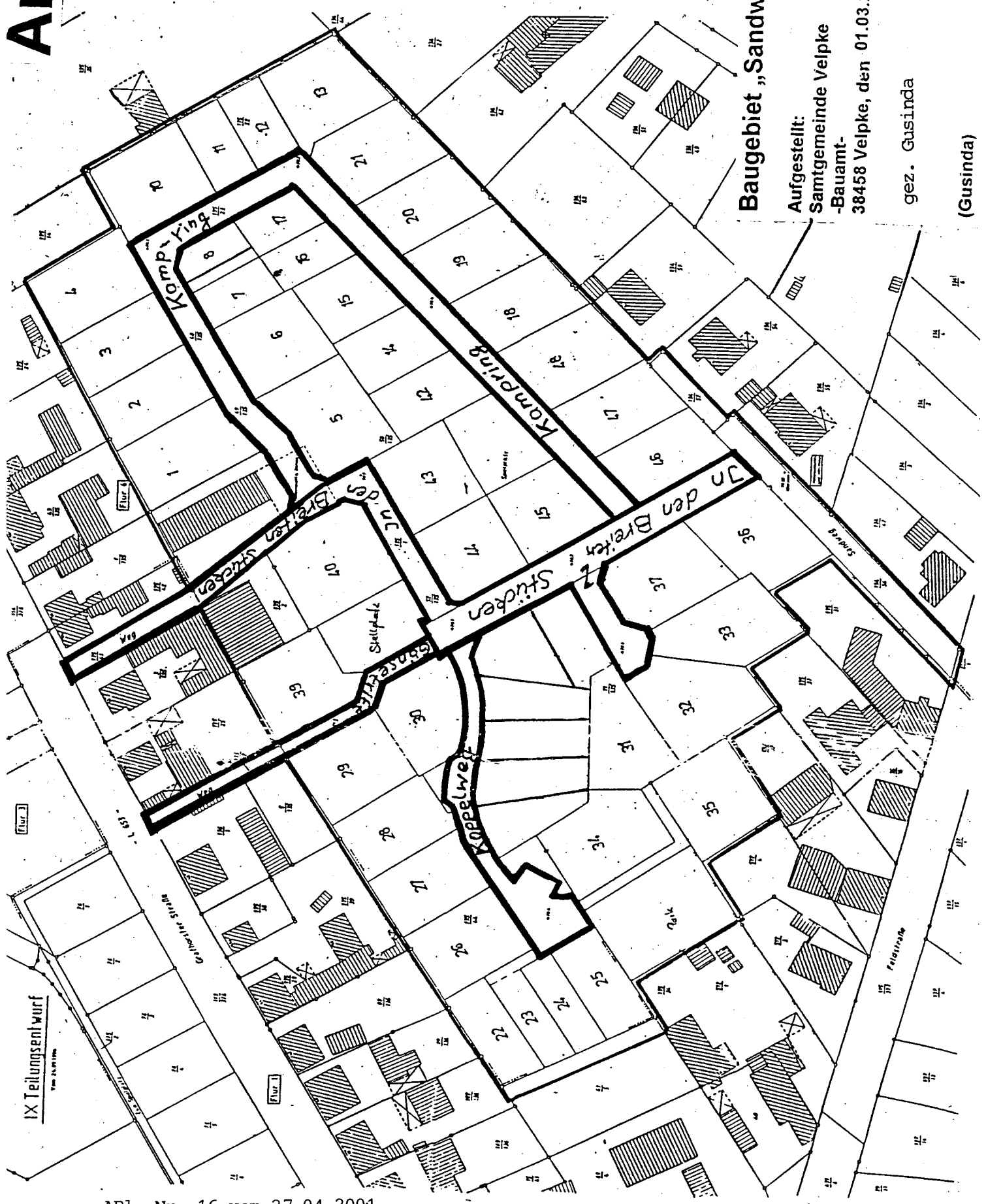
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Danndorf im Rathaus der Samtgemeinde Velpke - Bauamt - Zimmer 10, 38458 Velpke, Grafhorster Straße 6, einzulegen.

Danndorf, den 05.03.2001

gez. Borgfeld

Gemeindedirektor

Anlage



Baugebiet „Sandweg“ Danndorf

Aufgestellt:
Samtgemeinde Velpke
-Bauamt-
38458 Velpke, den 01.03.2001

gez. Gusinda
(Gusinda)

IX Teilungsentwurf
vom 1. April 1998

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian